

Aufenthaltsrechtliche Situation und Perspektiven afghanischer Staatsangehöriger in Niedersachsen (Stand 5/2017)

Die Bemühungen der Bundesregierung Afghanistan als „sicheres Land“ darzustellen und wieder Sammelabschiebungen durchzuführen sind gegenwärtig, sowohl in der Presse als auch in der Wahrnehmung afghanischer Staatsangehöriger und ihrer Unterstützer_innen in Niedersachsen, sehr präsent.

In Niedersachsen ist in absehbarer Zukunft nicht mit der Wiederaufnahme von Abschiebungen nach Afghanistan zu rechnen - soweit es sich nicht um straffällig gewordene Menschen handelt. Angesichts des vom Bundesinnenministerium weiter verfolgten Abschiebungskurses und vor dem Hintergrund der im Januar 2018 anstehenden Landtagswahlen in Niedersachsen, sollten sich afghanische Schutzsuchende aber nicht darauf verlassen, dass das auch im kommenden Jahr so bleibt.

Vielmehr sollte diese Zeit relativer Stabilität intensiv genutzt werden, um die Sprache zu lernen, Schulabschlüsse zu machen, Ausbildungen einzuleiten und andere / weitere Leistungen zu erbringen, die belegen, dass die Betroffenen in Deutschland angekommen und integriert sind. Derartige (und weitere) Faktoren können u.U. ein Aufenthaltsrecht - unabhängig vom Asylverfahren - vermitteln.

Nachfolgend werden hier – sortiert nach Mindestaufenthaltszeiten - aufenthaltsrechtliche Alternativen aufgeführt, die Betroffenen nach einem abgelehnten Asylantrag (auch bei laufender Klage) offen stehen und auf die so früh wie möglich hingearbeitet werden sollte:

Alternative:	Geforderte Mindestaufenthaltszeit: (andere VSS s. Online-Leitfaden oder Kontakt Beratungsstelle)	Sonstige Anmerkung:
„Ausbildungsduldung“ nach §60 a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG bzw. „3+2 Regelung“	- Ausbildung ist grundsätzlich ab Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung möglich - kann also auch schon im Besitz einer Aufenthaltsgestattung beginnen.	- spezieller niedersächsischer Erlass existiert dazu
Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG	- vollziehbare Ausreisepflicht/ Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich; ab 18 Monate nicht-verschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung Umwandlung in „soll-Regelung“.	- Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG iVm Art. 8 EGMR	- Verwurzelung in DE ist durch unterschiedliche Elemente nachzuweisen.	- spezieller niedersächsischer Erlass existiert dazu
Eingabe bei der Härtefallkommission (Aufenthaltserlaubnis gem. §23 a AufenthG)	- 18- monatiger erlaubter, gestatteter, geduldeter Aufenthalt in DE & Duldung/ GÜB zum Zeitpunkt der Eingabe erforderlich.	- spezielle Fachberatungsstelle ist eingerichtet
Aufenthaltserlaubnis nach §25 a AufenthG	- richtet sich an 14-21 Jährige; Nachweis von 4 Jahren Schulbesuch & Duldungsbesitz zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.	- Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Aufenthaltserlaubnis nach §25 b AufenthG	8 bzw. 6 Jahre erlaubter, gestatteter, geduldeter Aufenthalt in DE & Duldung zum	- Anträge sind bei

	Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.	Ausländerbehörde zu stellen
	Unabhängig von Aufenthaltszeit:	
Sonstige Aufenthalts- bzw. Duldungsgründe	- familiäre Gründe gem. §27 ff AufenthG; Krankheit/Traumata; Reiseunfähigkeit; problematische/ unzumutbare Passbeschaffung...	- Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Asylfogeanttrag	- kann bei Vorliegen neuer Fakten gestellt werden; schützt bis zur Entscheidung des BAMF gegen drohende Abschiebung .	- Anträge sind bei BAMF-Außenstelle zu stellen

Weitere nützliche Informationsquellen: Online-Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/> & Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge: http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden_siebte-Auflage-WEB.pdf